

Anfrage über die Ausschöpfung der Administrativ- massnahmen gegen wiederholt auffällige Strassenverkehrsteilnehmer (Raser, Alkohol, Drogen, Verkehrsauffällige)

eröffnet am 27. Januar 2009

Die Kantone sind seit 1991 gemäss Artikel 40 der Verkehrszulassungsverordnung VZV verpflichtet, Nachschulungskurse für wiederholt (alkohol-)auffällige Strassenverkehrsteilnehmer durchzuführen.

Die Kurse können behördlich verfügt oder freiwillig besucht werden. Bei Personen, die wiederholt Verkehrsregeln übertreten haben, ohne dass Drogen oder Alkohol im Spiel waren, liegt es im Ermessen der Behörde (Strassenverkehrsamt), ob eine Nachschulung angeordnet werden soll oder nicht. Dem Kanton entstehen keine Kosten, da gemäss Artikel 40 der VZV diese zulasten der Betroffenen gehen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Führerausweisentzüge für mehr als 6 Monate, mehr als 12 Monate und unbefristet wurden in den Jahren 2008, 2007, 2006, 2005 und 2004, aufgeteilt nach Missachten der Geschwindigkeitsvorschriften, wegen Angetrunkenheit und wegen Drogenkonsum verfügt?
2. Wie viele und welche Art der Nachschulungen haben die Entzugsbehörden bei diesen Verkehrsteilnehmern in den erwähnten Jahren angeordnet?
3. Wie viele mussten sich in den erwähnten Jahren einer verkehrspsychologischen Untersuchung unterziehen?
4. Wird heute der Ermessensspielraum der Entzugsbehörden zur Nachschulung auch bei wiederholt auffälligen Strassenverkehrsteilnehmern (ohne Alkohol und Drogen) ausgeschöpft? Wenn nein, was sind die Gründe für die Zurückhaltung?
5. Ist der Regierungsrat gewillt, in Zukunft den Ermessensspielraum bei allen unverbesserlichen Strassenverkehrsteilnehmern für die Administrativmassnahme Nachschulung maximal auszuschöpfen?

Koller Balz
Schmid-Ambauen Rosy
Küng Robert
Langenegger Josef
Haessig Dieter
Bitzi Hermann

Widmer Herbert
Tüfer Peter
Isenschmid-Kramis Isabel
Durrer Guido
Vitali Albert
Luternauer Hans